

2021/217 0.01.02.03 Reglemente

Genehmigung revidierter Gebührentarif, Regelung der Parkplatzgebühren für Vereine mit Sitz in Wetzikon, Festsetzung per 1. November 2021

Beschluss Stadtrat

1. Dem revidierten Gebührentarif der Stadt Wetzikon mit den Ergänzungen und Änderungen bzgl. der Parkraumbewirtschaftung (Ziff. 12.1.4) wird zugestimmt. Die Änderung der Teilrevision tritt per 1. November 2021 in Kraft. Wird innert Rechtsmittelfrist ein Rekurs gegen die Teilrevision eingereicht, setzt der Stadtrat das Datum der Inkraftsetzung nach Abschluss des Rechtsmittelverfahrens und nach Feststellung der Rechtskraft des Gebührentarifs in einem separaten Beschluss fest.
2. Gegen diesen Beschluss kann gestützt auf § 19 Abs. 1 lit. d des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG) innert 30 Tagen gerechnet ab dem Tag nach der Veröffentlichung beim Bezirksrat Hinwil, 8340 Hinwil, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss und die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und wenn möglich beizulegen.
3. Der Beschluss wird amtlich publiziert.
4. Der Geschäftsbereich Präsidiales + Entwicklung wird beauftragt, die Öffentlichkeit mit einer Medienmitteilung über diesen Beschluss zu informieren.
5. Öffentlichkeit des Beschlusses:
 - Der Beschluss ist per sofort öffentlich.
6. Mitteilung durch Sekretariat an:
 - Ressortvorstand Bevölkerung + Sport
 - Ressortvorstand Finanzen + Immobilien
 - Geschäftsbereichsleiter Sicherheit, Sport + Freizeit
 - Geschäftsbereichsleiter Finanzen + Immobilien
 - Abteilungsleiter Bevölkerung + Sicherheit
 - Parlamentsdienste (zuhanden Parlament)

Ausgangslage

Das Parlament hat am 31. August 2020 den Kredit für die Einführung der flächendeckenden Parkraumbewirtschaftung bewilligt. Die Umsetzung ist zwischenzeitlich abgeschlossen und die Parkplätze in Wetzikon werden seit 1. Juli 2021 flächendeckend bewirtschaftet.

Im Weiteren hat das Parlament eine einheitliche Regelung für alle Vereine verlangt. Somit auch für jene Vereine, welche andere Parkplätze als jene bei den Sportanlagen und der Eishalle (z. B. Personalparkplätze auf Privatgrund bei Turnhallen etc. der Stadt Wetzikon) nutzen.

Standortmarketing und Gesundheitsförderung

Mit dem ursprünglichen Beschluss vom 21. März 2012 unterstützte der damalige Gemeinderat die Idee eines Schülerabonnements für die Wetziker Sportanlagen. Er erachtete dabei die Aktion im Sinne des Standortmarketings und der Gesundheitsförderung als äusserst kreativ und, in Kombination mit der kostenlosen Turnhallenvermietung für die Wetziker Vereine, als zukunftssträchtig. Demzufolge bezahlen die Wetziker Vereine für nicht kommerzielle Anlässe bis heute nichts für die Nutzung der Turnhallen und auch nichts für die Nutzung der entsprechenden Parkplätze (im Vergleich zu den Vereinen auf der Sportanlage Meierwiesen, Pfäffikersee und Eishalle). Auswärtige Vereine, welche die Wetziker Turnhallen nutzen, bezahlen eine Gebühr für die Nutzung der Anlage, die Nutzung der entsprechenden Parkplätze ist aber ebenfalls kostenlos.

Nach neuerlicher Überprüfung der Angelegenheit und unter Berücksichtigung des damaligen Gemeinderatsbeschlusses erachtet der Stadtrat die kostenlose Turnhallenvermietung und damit verbunden auch die kostenlose Nutzung der Parkplätze für die Wetziker Vereine als richtig und zukunftssträchtig. Ebenfalls wird damit die Forderung des Parlamentes nach einer einheitlichen Regelung für alle Vereine Rechnung getragen. Von den gebührenfreien Parkplätzen profitieren aktive Vereinsmitglieder und Funktionäre während den jeweiligen Trainingszeiten.

Kontrolle und Bussen

Bei den "uneingeschränkt" nutzbaren Parkplätzen (Meierwiese/Eishalle und Strandbad) erfolgt die Kontrolle und das Büssen bereits heute durch die Stadtpolizei Wetzikon (Bussenhöhe in der Regel 40 Franken). Dies ist aber bei "privaten Parkplätzen" der Stadt Wetzikon, also z. B. Parkplätze im Bereich von Schulanlagen, Turnhallen, Restaurant Krone etc. nicht möglich. Bei diesen Parkplätzen werden Widerhandlungen (unberechtigtes Parkieren oder Parkieren ohne Bezahlung der Parkgebühren) entweder mit einer Umtriebsentschädigung "geahndet" oder sie müssen im Sinne von Art. 258. Abs 1 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) durch den Eigentümer oder Berechtigte (z. B. Mitarbeitende der Abteilung Immobilien) beim Statthalteramt angezeigt werden. Solche Verzeigungen haben einen Strafbefehl zur Folge, wobei sich die Gesamtkosten (Busse und Gebühren) auf rund 190 Franken belaufen.

Solche Kontrollen wären mit den heutigen personellen und materiellen Ressourcen zudem kaum möglich. Mit der Einführung der Gebührenpflicht für Mitarbeitende der Stadt Wetzikon hat sich der Stadtrat dazu entschieden, dass die Parkgebühren bei diesen Parkplätzen "nur" digital bezahlt werden können. Das wiederum hätte zur Folge, dass auch alle Vereine die Parkgebühren nur digital bezahlen können.

Letztlich muss bei der Kontrolle der Parkplätze nicht nur die Bezahlung der Gebühren, sondern auch die Berechtigung für das Abstellen der Fahrzeuge geprüft werden, was das Mass einer verhältnismässigen Kontrolle übersteigt.

Erwägungen

Der Stadtrat ist der Ansicht, dass im Sinne des Standortmarketings und der Gesundheitsförderung an der kostenlosen Turnhallenvermietung, und damit verbunden der kostenlosen Nutzung der Parkplätze für die Wetziker Vereine, festgehalten werden soll. Somit sollen aktive Vereinsmitglieder und Funktionäre von Vereinen mit Sitz in Wetzikon die Parkplätze bei den Sportanlagen (Sport + Freizeit, PP45 Strandbad Auslikon sowie bei den übrigen Turn- und Sportanlagen der Stadt Wetzikon) während der Ausübung der Vereins- bzw. Sporttätigkeit auf den von ihnen zugewiesenen Anlagen kostenlos nutzen können.

Für richtigen Protokollauszug:



Stadtrat Wetzikon

Martina Buri, Stadtschreiberin